

aber beim Bau oder bei den Reparaturen des Pfarrhauses und des Pfundtadels, welche ganz von den Zehentbezüglern zu errichten und zu erhalten waren. Nach langen Verhandlungen gab dann die Gemeinde folgende Erklärung ab:

„ . . . Unter der Voraussetzung nehmlich, daß der fragliche Patronatsstreit zwischen den beiden hohen Decimatoren im gültlichen Wege ausgetragen wird und die Gemeinde Mauren hiedurch von der Betretung des Rechtsweges enthoben bleibt, übernimmt die Gemeinde Mauren für alle künftigen Zeiten die Verpflichtung:

1. der Leistung der Hand- und Zugarbeit bei notwendig werdenden Neubauten oder Reparaturen an der Kirche und dem Pfarrhofe; 2. die unentgeltliche Lieferung des benötigenden Bauholzes aus dem Gemeindewalde, soferne es sowohl der Qualität als auch der Quantität nach vorhanden ist; unter der ausdrücklichen Bedingung, daß mit der Lieferung des Bauholzes keine Barauslage der Gemeinde erwachsen dürfe und daß auch die Hand- und Zugarbeiten keine weiteren Kosten der Gemeinde verursachen.

In Betreff der Bausteine bemerken die gefertigten Ausschüsse der Gemeinde, daß der Weingierl'sche Lehenhofs Besitzer vertragsgemäß die Obliegenheit habe, einen Steinbruch auf seiner Besizung zu dulden, soferne Bausteine zur Kirche, zum Pfarrhofe oder zur Schule benötigt werden. Seine Durchlaucht belehnten die gegenwärtigen Besitzer dieses Lehenhofes ausdrücklich unter dieser Beschränkung und diese Verpflichtung ist ganz deutlich im Lehenbriefe erwähnt. Kömmt daher in der Folge eine Kirchen- oder Pfarrhofbaulichkeit vor, wobei Bausteine benötigt werden, so sind diese natürlich wieder in dem Steinbruche am Weingierlhof auf Kosten der hohen Patrone zu brechen und der Gemeinde wird dann nur obliegen, die nöthigen Handlanger beizustellen.

Andere Baumaterialien, als Sand, Kalk und hartes Bauholz usw. besitzt die Gemeinde keine, sie kann daher rüdfichtlich dieser Art von Baumaterialien keine Lieferungsverbindlichkeiten übernehmen und bleibt nur verpflichtet, dasselbe unentgeltlich zuzuführen. In letzterer Beziehung wird noch das Ansuchen beigefügt, es möge bei vorkommenden Baulichkeiten dem Bauführer zur Pflicht gemacht werden, das erforderliche Material möglichst nahe von Mauren zu beziehen, damit die Gemeinde nicht unnöthiger Weise zu einer größeren Zugarbeit verhalten werde.